



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.8.2026
COM(2026) 438 final

2026/0241 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Spaniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Vorfeld zur Annahme dieses Beschlusses führten geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten, die sich weltweit auf die Lieferketten von Erdöl und Erdölerzeugnissen auswirkten, zu einem starken und anhaltenden Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen. Diese Preissteigerungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar.

Der Europäische Rat erkannte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026¹ den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen an. Der Rat ersuchte die Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um befristete und gezielte nationale Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich betonte er, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich sei, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in der Union auswirke.

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom² (im Folgenden „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 unterrichteten die spanischen Behörden die Kommission über ihre Absicht, für die folgenden Energieerzeugnisse und Zeiträume eine Ermächtigung zur Anwendung einer vorübergehenden Ermäßigung der Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie 2003/96/EG zu beantragen:

Energieerzeugnis	Juli 2026	August 2026	September 2026
Unverbleites Benzin (Oktanzahl 98 ROZ oder höher) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	5,08 EUR	0 EUR	0 EUR
Unverbleites Benzin (Oktanzahl niedriger als 98 ROZ) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	36,31 EUR	0 EUR	0 EUR
Dieselmotorkraftstoff, der als Kraftstoff verwendet wird (für andere als die in	101,00 EUR	51,00 EUR	1,00 EUR

¹ <https://www.consilium.europa.eu/media/lwhk3itd/en-20260319-european-council-conclusions.pdf>.

² Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Verwendungszwecke) und Gemische aus Diesel und Biodiesel			
---	--	--	--

Übersteigt jedoch der Verbraucherpreisindex (VPI) für die oben genannten Erzeugnisse **im Juni 2026** den VPI für denselben Monat des Vorjahres nach den im Juli vom nationalen statistischen Amt veröffentlichten Informationen um mehr als 15 %, so werden die Steuersätze für die oben genannten Erzeugnisse wie folgt unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbetrag gesenkt (Sätze in EUR je 1 000 l):

Energieerzeugnis	August 2026	September 2026
Unverbleites Benzin (Oktanzahl 98 ROZ oder höher) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	55,08 EUR	5,08 EUR
Unverbleites Benzin (Oktanzahl niedriger als 98 ROZ) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	86,31 EUR	36,31 EUR
Dieselmotorkraftstoff, der als Kraftstoff verwendet wird (für andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Verwendungszwecke) und Gemische aus Diesel und Biodiesel	151,00 EUR	101,00 EUR

Übersteigt der Verbraucherpreisindex (VPI) für die oben genannten Erzeugnisse jedoch **im Juli 2026** den VPI für denselben Monat des Vorjahres nach den im August vom nationalen statistischen Amt veröffentlichten Informationen um mehr als 15 %, so werden die Steuersätze für die oben genannten Erzeugnisse wie folgt unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbetrag gesenkt (Sätze in EUR je 1 000 l):

Energieerzeugnis	September 2026
Unverbleites Benzin (Oktanzahl 98 ROZ oder höher) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	55,08 EUR
Unverbleites Benzin (Oktanzahl niedriger als 98 ROZ) und Gemische mit Bioethanol oder Biomethanol	86,31 EUR
Dieselmotorkraftstoff, der als Kraftstoff verwendet wird (für andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Verwendungszwecke) und Gemische aus Diesel und Biodiesel	151,00 EUR

Ersuchen der Europäischen Kommission um zusätzliche Auskünfte beantworteten die spanischen Behörden mit E-Mail vom 15. Juli 2026.

Die beantragte Geltungsdauer der Maßnahme beträgt drei Monate: vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2026, was innerhalb des nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstzeitraums liegt.

Den spanischen Behörden zufolge werden private Haushalte und Unternehmen durch die vorübergehenden Steuersenkungen, die sich unmittelbar auf die Preise der Erzeugnisse auswirken, rasch entlastet. Im derzeitigen Kontext gelten diese Steuersenkungen daher als geeignetes Instrument, um die wirtschaftlichen Folgen der hohen Energiepreise abzumildern, indem sie insbesondere deren negative Auswirkungen auf die privaten Haushalte und die Wirtschaft insgesamt verringern.

Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie sei, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist.

Zugleich erkannte der Europäische Rat an, dass es kurzfristig gezielter Lösungen bedarf, um die Verfügbarkeit erschwinglicher Energie zu gewährleisten, wobei die Technologieneutralität, die konkrete Situation der Mitgliedstaaten, die besondere Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und die Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Europäische Rat die Kommission, unverzüglich ein Instrumentarium gezielter befristeter Maßnahmen vorzulegen, um den jüngsten Preisspitzen bei eingeführten fossilen Brennstoffen infolge der Krise im Nahen Osten entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten geben in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politische Leitlinien vor; sie sind ein politisches Mandat für die Annahme haushaltspolitischer Maßnahmen, die die geforderte Flexibilität ermöglichen. In diesen Schlussfolgerungen wird eindeutig für die vollständige Nutzung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen plädiert, einschließlich der Annahme vorübergehender Steuerermäßigungen, die genau auf die außergewöhnlichen Umstände und das Ziel der Erschwinglichkeit von Energie abgestimmt sind.

Solche Maßnahmen würden darauf abstellen, den Mitgliedstaaten die Entwicklung zielgerichteter und befristeter Lösungen zu ermöglichen, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf die Preise zu bewältigen. Sie sind notwendig, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Technologieneutralität, der konkreten Situation der Mitgliedstaaten, der besonderen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und der Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und faire Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang hat Spanien mit dem Königlichen Gesetzesdekret 7/2026 vom 20. März zur Genehmigung des Umfassenden Reaktionsplans auf die Krise im Nahen Osten eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise abzumildern. Die Steuersätze für Mineralöle wurden auf die gemäß der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und

elektrischem Strom zulässigen Mindeststeuerbeträge gesenkt. Diese haushaltspolitischen Maßnahmen sollten bis zum 30. Juni 2026 in Kraft bleiben.

Der Konflikt im Nahen Osten besteht jedoch nach wie vor, weswegen die Öl- und Gasmärkte weiterhin volatil sind und die Preise über dem Vorkrisenniveau liegen.

In diesem Zusammenhang beschloss Spanien, bestimmte Maßnahmen, die mit dem Königlichen Gesetzesdekret 7/2026 vom 20. März eingeführt wurden, vorübergehend aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ihre schrittweise Rücknahme vorzusehen, falls sich die Energiemärkte stabilisieren und die mit der derzeitigen geopolitischen Lage verbundenen Risiken abnehmen.

Im Einzelnen bestehen die Maßnahmen, die mit dem Königlichen Gesetzesdekret 18/2026 vom 29. Juni zur Annahme bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Umfassenden Reaktionsplans auf die Krise im Nahen Osten eingeführt wurden und unter anderem Dieselmotorkraftstoff, unverbleites Benzin und Erzeugnisse betreffen, die aus Gemischen von Benzin oder Diesel mit Bioethanol, Biomethanol oder Biodiesel bestehen, in einer weiteren Senkung der Mineralölsteuersätze.

Konkret werden die Mineralölsteuersätze im Juli 2026 um 15 Cent pro Liter gegenüber den Sätzen, die vor dem Ausbruch des Konflikts im Nahen Osten galten, gesenkt. Sollten sich die Verbraucherpreisindizes für Benzin und Diesel jedoch ungünstig entwickeln und zu Preisen führen, die 15 % über dem Niveau vor dem Konflikt liegen, würden die Steuerermäßigungen aufgestockt.

Während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung dürften die Öl- und Gaspreise weiterhin schwanken. Solange der Konflikt und die Blockade der Straße von Hormus andauern, dürften die Ölpreise weiter hoch bleiben. Die Kraftstoffpreise folgen der Entwicklung des Rohölpreises mit einer Verzögerung von ein bis zwei Wochen, wobei die Benzinpreise tendenziell weniger direkt auf die Ölpreise reagieren, während die Preise von Gasöl, das in die EU importiert wird, tendenziell volatiler sind als die Rohölpreise.

Aufgrund des globalen Charakters der Ölpreise und des begrenzten Einflusses der Mitgliedstaaten auf diese Preise handelt es sich um eine Krise externen Ursprungs. Alle Mitgliedstaaten werden mit ähnlichen globalen Preisen für Energieerzeugnisse konfrontiert sein. Die Fähigkeit, Preiserhöhungen zu bewältigen, wird jedoch sehr unterschiedlich sein und hängt beispielsweise vom Einkommen, vom Verkehrsträger, von der Heizquelle und von der Energieeffizienz der Wohngebäude ab. Die Auswirkungen von Preiserhöhungen sind dadurch asymmetrisch. Darüber hinaus wenden Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Regel einen größeren Anteil ihres Einkommens für den Konsum auf statt für Investitionen oder Ersparnisse. Dadurch hat der Anstieg der Verbraucherpreise stärkere Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte.

Spanien ist sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr im hohen Maße auf den Straßenverkehr und – für den täglichen Pendelverkehr, wie Fahrten zur Arbeits- oder Bildungsstätte – auf die Nutzung von Privatfahrzeugen und Bussen angewiesen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates heißt es:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat

ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Mit den fraglichen Steuerermäßigungen wollen die spanischen Behörden dazu beitragen, die Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Gasöl auf den Straßenverkehrssektor, die durch die Auseinandersetzungen im Nahen Osten ausgelöst wurden, abzumildern.

Diese Steuerermäßigungen hätten zur Folge, dass die Begünstigten von effektiven Verbrauchsteuersätzen profitieren könnten, die unter den EU-Mindeststeuersätzen gemäß der Richtlinie liegen; dies erfordert eine Ermächtigung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist.

Die Einführung solcher effektiver Steuersätze kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, denn dieser Artikel ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung weiterer Befreiungen, Erstattungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Erwägungen.

Die begrenzte Geltungsdauer liegt innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstdauer; eine Verlängerung ist möglich.

Außerdem ist die Steuerermäßigung nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumulierbar.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen.

Allerdings sind Steuerermäßigungen mit Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Vorschriften über staatliche Beihilfen

Aufgrund der von den spanischen Behörden beantragten vorübergehenden Steuerermäßigung werden die in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe unterschritten.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der spanischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Jeder Entwurf für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauten Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Den spanischen Behörden zufolge dürfte die geplante Steuerermäßigung die hohen Einzelhandelspreise für Benzin und Diesel teilweise abfedern, die auf den jüngsten Anstieg

der Kraftstoffpreise, auch infolge der Auseinandersetzungen im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus, zurückzuführen sind.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte diese befristete Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauterer Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Umwelt- und Klimapolitik

Die Union setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Erreichung ihrer Klima- und Energieziele ein, die im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) festgelegt sind. Die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die mit dem vorliegenden Rechtsakt genehmigt werden, sollten nicht zu einer strukturellen Schwächung der Preissignale führen, die Anreize für Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen schaffen.

Energiepolitik

Angesichts des Ausmaßes des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise aufgrund der Lage im Nahen Osten kann den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Verbrauchsteuersätze für Energieerzeugnisse vorübergehend unter die EU-Mindestsätze zu senken.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit der vorgesehenen Maßnahme und der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außerordentlich hohen Marktpreis für Energieerzeugnisse – wird die Möglichkeit, die Verbrauchsteuersätze unter die in der Richtlinie festgelegten Mindestsätze zu senken, als angemessen und verhältnismäßig erachtet, um die in Artikel 19 der Richtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele und insbesondere die Umweltpolitik der EU mit der dringenden Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Erschwinglichkeit für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen.

Binnenmarktpolitik und fairer Wettbewerb

Aufgrund der Ausnahmesituation dürfte diese befristete Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauterer Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Sozialpolitik

Der beobachtete und erwartete Anstieg der Energiekosten in der gesamten Union und die daraus resultierenden Zweitrundeneffekte haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte³. Ermäßigungen der Verbrauchsteuern für Güterkraftverkehrs- und Busverkehrsunternehmen können daher positive soziale Auswirkungen haben, da sie dazu beitragen, Preissteigerungen für einkommensschwache Haushalte so gering wie möglich zu halten.

³ [Wirtschaftliche Effekte und Verteilungseffekte höherer Energiepreise auf die Haushalte in der EU – Beschäftigung, Soziales und Integration](#).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Ermächtigung gilt für einen sehr begrenzten Zeitraum, nämlich für drei Monate (vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2026), und im Kontext einer Energiekrise.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Spaniens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung. Im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung unterliegen diese Rechtsakte aufgrund ihrer Art keiner Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines von Spanien vorgelegten Antrags und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine Ermächtigung zur Anwendung einer effektiven Steuerermäßigung für einen begrenzten Zeitraum. Die anwendbaren Steuersätze können unter den in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen. Eine Bewertung der Maßnahme kann im Falle eines Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses erfolgen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Spanien auf Gasöl, unverbleites Benzin und deren Biokomponenten, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Steuersätze unterhalb der Mindeststeuerbeträge anwenden darf.

Gemäß Artikel 2 wird die Ermächtigung entsprechend dem Antrag Spaniens für einen Zeitraum von drei Monaten, vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2026, gewährt, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von sechs Jahren liegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Spaniens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom⁴, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die Mindestsätze kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.
- (2) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Mechanismen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, befristete Mechanismen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.
- (3) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse, die eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise bewirken, können Haushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation sind solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben entgegenzuwirken.
- (4) Mit Schreiben vom 29. Juni 2026 und 15. Juli 2026 beantragten die spanischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG die Ermächtigung, Gasöl, unverbleites Benzin und deren Biokomponenten, die als Kraftstoff verwendet werden, Steuersätze anzuwenden, die unter den in Anhang I Tabelle A der genannten Richtlinie festgelegten Mindestbeträgen liegen.
- (5) Die Ermächtigung wurde für einen Zeitraum von drei Monaten vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2026 beantragt. Aufgrund der Notwendigkeit, die Steuersätze an die volatile Lage auf dem internationalen Ölmarkt anzupassen, beantragt Spanien unterschiedlich starke Senkungen der im Juli und der im August und September geltenden Steuersätze.

⁴

ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

- (6) Den spanischen Behörden zufolge zielt die Anwendung solcher ermäßigter Verbrauchsteuersätze darauf ab, die Auswirkungen des Preisanstiegs von Gasöl, unverbleitem Benzin und Biokomponenten infolge der geopolitischen Lage abzumildern, von denen sowohl die privaten Haushalte als auch die Unternehmen direkt oder indirekt durch Zweitrundeneffekte betroffen sind.
- (7) Die Kommission hat die beantragte Ermächtigung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfte. Die Kommission ist der Auffassung, dass die beantragte Ausnahmeregelung angesichts ihrer kurzen Dauer, der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl und der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und dem dringenden Erfordernis, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen, angemessen und verhältnismäßig ist.
- (8) Spanien sollte daher ermächtigt werden, auf Gasöl, unverbleites Benzin und deren Biokomponenten, die als Kraftstoffe verwendet werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, die unter den Mindestbeträgen der Union liegen.
- (9) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zeitlich strikt begrenzt sein. Damit künftige Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden, sollte jedoch für den Fall, dass der Rat auf der Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) neue Mindestbeträge für die Besteuerung von Gasöl und unverbleitem Benzin, die als Kraftstoffe genutzt werden, einführt, mit denen die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung nicht vereinbar ist, die Geltung jener Ermächtigung enden.
- (10) Allerdings sind nicht zielgerichtete Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung streng befristet bleiben.
- (11) Der vorliegende Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Spanien wird ermächtigt, für den Zeitraum vom [] bis zum [] folgende Ermäßigungen der Steuersätze anzuwenden, die unter den in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Mindeststeuerbeträgen liegen:
- a) für unverbleites Benzin mit einer Oktanzahl von 98 oder höher und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen: bis zu 5,08 EUR je 1 000 Liter;

b) für unverbleites Benzin mit einer niedrigeren Oktanzahl als 98 und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen: bis zu 36,31 EUR je 1 000 Liter;

c) für Gasöl sowie für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch aus Diesel und Biodiesel bestehen und als Kraftstoff für andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Zwecke verwendet werden: bis zu 101 EUR je 1 000 Liter.

(2) Spanien wird ermächtigt, für den Zeitraum vom [] bis zum 30. September 2026 folgende Ermäßigungen der Steuersätze anzuwenden, die unter den in Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Mindeststeuerbeträgen liegen:

a) für unverbleites Benzin mit einer Oktanzahl von 98 oder höher und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen: bis zu 55,08 EUR je 1 000 Liter;

b) für unverbleites Benzin mit einer niedrigeren Oktanzahl als 98 und für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch eines solchen Benzins mit Bioethanol oder Biomethanol bestehen: bis zu 86,31 EUR je 1 000 Liter;

c) für Gasöl sowie für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch aus Diesel und Biodiesel bestehen und als Kraftstoff für andere als die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Zwecke verwendet werden: bis zu 151 EUR je 1 000 Liter.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom [Tag der Annahme des Beschlusses] bis zum 30. September 2026.

Sollte der Rat jedoch auf der Grundlage des Artikels 113 AEUV oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des AEUV neue Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für Gasöl und unverbleites Benzin, die als Kraftstoffe verwendet werden, einführen, mit denen die Ermächtigung gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses nicht vereinbar ist, so gilt dieser Beschluss ab dem Tag, an dem diese neuen Mindeststeuerbeträge gelten, nicht mehr.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*